

**Vorläufiges Patent (Notpatent) bis zur Erledigung des  
Patentverfahrens, max. Gültigkeit 6 Wochen**

**Gesuchsteller:**

Name		Geschlecht	<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w
Vorname		Beruf		
Geb. Datum		Tel. P		
Heimatort		Tel. G		
Strasse/Nr.		Mobile		
PLZ/Ort		E-Mail		

**Betrieb**

Betriebsname		Tel. G	
Strasse/Nr.		E-Mail	
PLZ/Ort			
Eigentümer/-in			
Mieter/-in, Pächter/-in			
Bisherige/r Patentinhaber/-in			
Betriebsaufnahme ab			(Datum)

**Bitte Kopie eines amtlichen Ausweises beilegen.**

**Bitte Formular ausdrucken und per Post einreichen.**

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift:

## Gebührenaufstellung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Notpatent weniger als <input type="checkbox"/> 7 Tage (CHF 200.00) / <input type="checkbox"/> 20 Tage (CHF 150.00) vor Betriebsöffnung (Art. 41 GebR)	CHF	
<b>TOTAL</b>	<b>CHF</b>	

Die Hälfte der Gebühren werden bei einem allfälligen definitiven Patent angerechnet.

---

## Verfügung

Gemäss § 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 01. Dezember 1996 wird bis zur Erledigung des ordentlichen Patentverfahrens ein vorläufiges Patent für max. 6 Wochen, bis \_\_\_\_\_ erteilt.

Das definitive Patent für einen Gastwirtschaftsbetrieb kann nur erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. **Dieses vorläufige Patent berechtigt nicht automatisch zum Erhalt des definitiven Patent.**

Ort, Datum  Richterswil,	Unterschrift:
--------------------------------	---------------

Beilagen:

- Bauliche Anforderungen an Lebensmittelbetriebe
- Gastgewerbegesetz
- Flyer Jalk
- Gesuchsformular für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft

zK an:

- Kantonales Labor Zürich, Inspektorate, Abteilung LMI, [info@kl.zh.ch](mailto:info@kl.zh.ch)
- Gemeindepolizei Richterswil
- Abteilung Planung und Bau

---

## Allgemeine Hinweise, Bedingungen und Auflagen

### 1. Auflagen

- 1.1 Das Gesuch für ein Gastwirtschaftspatent ist mit den erforderlichen Unterlagen innert 2 Wochen der Gemeindeverwaltung Richterswil, Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen, Sicherheit einzureichen.
- 1.2 Die patentinhabende Person ist verpflichtet, dem kantonalen Labor Zürich innerhalb von 5 Tagen nach Patentausstellung, die Tätigkeit / Patentänderung zu melden. Meldeformulare können unter [www.kl.zh.ch](http://www.kl.zh.ch) oder direkt beim Labor bezogen werden.
- 1.3 Die Online-Schulung „Jalk.ch“ muss innert 2 Wochen absolviert werden. Der Schulungsnachweis ist mit vorgeannten Unterlagen einzureichen.

### 2. Rechtsmittel

- 2.1 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.